

VERTRAG

zwischen

der Republik Österreich

und

der Republik Kroatien

über

die polizeiliche Zusammenarbeit

Die Republik Österreich

und

die Republik Kroatien

in der Folge: die Vertragsstaaten,

im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten,

in der Absicht, die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden zu vertiefen,

im gemeinsamen Willen, den internationalen Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie der internationalen Kriminalität wirksam zu begegnen,

mit dem Ziel, mit Hilfe übereinstimmender Aktivitäten effizienter gegen internationale Kriminalität vorzugehen,

unter Beachtung des Übereinkommens des Europarats vom 28. Jänner 1981¹ zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, des Zusatzprotokolls vom 8. November 2001² hierzu sowie der Empfehlung Nr. R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarats vom 17. September 1987 zur Regelung der Benutzung personenbezogener Daten durch die Polizei, und zwar auch insoweit als die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden,

sind wie folgt übereingekommen:

¹ Kundgemacht in BGBl. Nr. 317/1988.

² Kundgemacht in BGBl. III Nr. 91/2008.

Kapitel I

Grundsatzbestimmungen

Artikel 1

Vertragsgegenstand, zuständige Behörden sowie Änderungen von Zuständigkeiten und Behördenbezeichnungen

(1) Die Vertragsstaaten verstärken die Zusammenarbeit bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie bei der Verhütung und Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen. Dies geschieht im Rahmen des innerstaatlichen Rechts, soweit sich aus diesem Vertrag nicht etwas anderes ergibt.

(2) Sicherheitsbehörden im Sinne dieses Vertrages sind:

In der Republik Österreich der Bundesminister für Inneres als nationale Zentralstelle, die Sicherheitsdirektionen, die Bundespolizeidirektionen und außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches der Bundespolizeidirektionen die Bezirksverwaltungsbehörden; in der Republik Kroatien das Ministerium für Inneres, die Generaldirektion der Polizei als nationales Zentralamt mit den inneren Organisationseinheiten sowie die Polizeidirektionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(3) Die Vertragsstaaten zeigen einander Änderungen der Zuständigkeit oder der Bezeichnung der in diesem Vertrag genannten Behörden an.

Artikel 2

Gemeinsame Sicherheitsanalyse

Die Vertragsstaaten streben einen möglichst einheitlichen Informationsstand über die polizeiliche Sicherheitslage an. Zu diesem Zweck tauschen sie periodisch und anlassbezogen Lagebilder aus und analysieren mindestens einmal jährlich gemeinsam die Schwerpunkte der Sicherheitslage.

Kapitel II

Allgemeine Bestimmungen über die polizeiliche Zusammenarbeit

Artikel 3

Zusammenarbeit auf Ersuchen

(1) Die Sicherheitsbehörden der Vertragsstaaten leisten einander auf Ersuchen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie bei der Verhütung und Verfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen Amtshilfe, soweit ein Ersuchen oder dessen Erledigung nach innerstaatlichem Recht nicht den Justizbehörden vorbehalten ist. Ist die ersuchte Behörde für die Erledigung nicht zuständig, leitet sie das Ersuchen an die zuständige Behörde weiter.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 und die Antworten werden zwischen den nationalen Zentralstellen der Vertragsstaaten übermittelt. Ersuchen sind unmittelbar an die nationalen Zentralstellen der Vertragsstaaten zu richten und von diesen zu beantworten.

(3) Eine Übermittlung und Beantwortung von Ersuchen unmittelbar zwischen den zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsstaaten kann erfolgen, soweit die Ersuchen um Hilfe zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht rechtzeitig über den Geschäftsweg zwischen den nationalen Zentralstellen gestellt werden können. Die Unterrichtung der eigenen nationalen Zentralstelle über ein- und ausgehende direkte Ersuchen erfolgt nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts.

(4) Nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts können Ersuchen nach den Absätzen 1 bis 3 insbesondere betreffen:

- a) Feststellung von Eigentümern und Zulassungsbesitzern sowie Fahrer- und Führerermittlungen bei Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
- b) Anfragen nach Führerscheinen, Schifffahrtspatenten und vergleichbaren Berechtigungen,
- c) Feststellung von Wohnsitz, Aufenthalt und Aufenthaltstiteln,
- d) Feststellung von Inhabern von Telefonanschlüssen oder sonstigen Fernkommunikationseinrichtungen,
- e) Identitätsfeststellungen,
- f) Informationen über die Herkunft von Sachen, beispielsweise Waffen, Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen (Verkaufswegsanfrage),
- g) Informationen über Besitz und Eigentum von Immobilien, beweglichen Gütern und Wertpapieren;
- h) Abstimmung und Einleitung von ersten Fahndungsmaßnahmen,
- i) verdeckte Ermittlungen,
- j) Feststellung der Aussagebereitschaft eines Zeugen zur Vorbereitung eines Rechtshilfeersuchens,

- k) polizeiliche Befragungen,
- l) Durchführung konkreter Maßnahmen bei der Gewährung des Schutzes von Zeugen,
- m) Spurensuche, -sicherung, -auswertung und -vergleich.

(5) Die Sicherheitsbehörden können einander ferner Ersuchen im Auftrag der zuständigen Justizbehörden stellen und gemäß den Absätzen 2 und 3 übermitteln und beantworten.

(6) Ersuchen und deren Beantwortung werden grundsätzlich schriftlich übermittelt. Im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten ist jeweils die Form der Übermittlung zu wählen, die der Sensibilität dieser Daten ausreichend Rechnung trägt. In dringenden Fällen können Ersuchen auch mündlich mit unverzüglich darauf folgender schriftlicher Bestätigung erfolgen. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zur jeweils verwendeten Kommunikationseinrichtung nur befugte Personen Zugang haben.

Artikel 4

Amtshilfe in dringenden Fällen

(1) In Fällen, in denen das Ersuchen nicht rechtzeitig über die zuständigen Justizbehörden gestellt werden kann, ohne den Erfolg der Maßnahme zu gefährden, können nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts Ersuchen zur Spuren- und Beweissicherung einschließlich der Durchführung von körperlichen Untersuchungen sowie von Personen- und Hausdurchsuchungen oder Ersuchen um vorläufige Festnahmen von den zuständigen Sicherheitsbehörden unmittelbar an die Sicherheitsbehörden im anderen Vertragsstaat gerichtet werden. Artikel 3 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Sicherheitsbehörden übermitteln das Ersuchen nach Absatz 1 den zuständigen Justizbehörden im eigenen Staat. Die Übermittlung der Ergebnisse der Maßnahmen an den ersuchenden Staat bedarf eines förmlichen Rechtshilfeersuchens der Justizbehörden. Ist die Übermittlung der Ergebnisse der Maßnahmen dringlich im Sinne von Absatz 1, kann die ersuchte Sicherheitsbehörde die Ergebnisse nach Einwilligung der zuständigen Justizbehörde unmittelbar an die ersuchende Sicherheitsbehörde übermitteln.

(3) Die Erledigung des Ersuchens einschließlich der Prüfung, ob die Voraussetzungen der Dringlichkeit gegeben sind, richtet sich nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates.

Artikel 5

Informationsübermittlung ohne Ersuchen

Die Sicherheitsbehörden der Vertragsstaaten teilen einander in Einzelfällen auch ohne Ersuchen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts Informationen mit, sofern sie aufgrund festgestellter Tatsachen Grund zur Annahme haben, dass diese bei der Abwehr von konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Verfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen erforderlich sind oder dazu führen können, dass der andere Vertragsstaat ein Rechtshilfeersuchen stellen wird. Für die Durchführung des Informationsaustausches gilt Artikel 3 Absätze 2, 3, 5 und 6 entsprechend.

Artikel 6

Aus- und Fortbildung

Die Sicherheitsbehörden der Vertragsstaaten arbeiten bei der Aus- und Fortbildung zusammen, indem sie insbesondere

- a) Lehrpläne und Lehrinhalte austauschen,
- b) gemeinsame Seminare und Übungen sowie einen Austausch von Vortragenden und Experten durchführen,
- c) Vertreter des anderen Vertragsstaates als Beobachter zu Übungen und besonderen Einsätzen einladen,
- d) Vertretern des anderen Vertragsstaates die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ermöglichen,
- e) gemeinsame Arbeitstreffen abhalten.

Kapitel III

Besondere Bereiche der polizeilichen Zusammenarbeit

Artikel 7

Polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Korruption sowie von anderen Amtsdelikten

(1) Die Sicherheitsbehörden der Vertragsstaaten arbeiten bei der Bekämpfung von Korruption sowie von anderen Amtsdelikten zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 einschließlich der Übermittlung und Beantwortung von Ersuchen kann, unbeschadet des Übermittlungsweges nach Artikel 3 Absatz 2,

unmittelbar durch die für die Bekämpfung von Korruption sowie von anderen Amtsdelikten zuständigen Stellen innerhalb der Sicherheitsbehörden der Vertragsstaaten erfolgen.

Dies sind

in der Republik Österreich der Bundesminister für Inneres - das Büro für Interne Angelegenheiten (BIA);

in der Republik Kroatien das Innenministerium - Abteilung für Interne Kontrolle (OZUK).

(3) Im Falle, dass die zuständige Stelle gemäß Absatz 2 nicht rechtzeitig erreicht werden kann, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, erfolgt die Übermittlung und Beantwortung von Ersuchen im Wege der nationalen Zentralstellen der Vertragsstaaten.

(4) Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 5 werden sinngemäß angewendet.

(5) Die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden der Vertragsstaaten in diesem Bereich umfasst auch den Austausch von Erfahrungen über die Anwendung von Rechtsvorschriften und über die Kriminalitätsvorbeugung sowie den Austausch von Informationen und Analysen über Ursachen und Entwicklungstendenzen bei der Bekämpfung von Korruption sowie von anderen Amtsdelikten.

Kapitel IV

Besondere Formen der Zusammenarbeit

Artikel 8

Kontrollierte Lieferungen

(1) Die Vertragsstaaten können nach vorherigem Ersuchen im eigenen Hoheitsgebiet kontrollierte Lieferungen für auslieferungsfähige Straftaten bewilligen, insbesondere beim unerlaubten Handel mit Suchtmitteln, Waffen, Sprengmitteln, Falschgeld und bei Geldwäscherei. Der ersuchende Vertragsstaat muss begründen, dass es ohne diese Maßnahmen unmöglich oder wesentlich erschwert wäre, Auftraggeber und andere Beteiligte aufzudecken oder Vertriebskanäle offenzulegen. Der ersuchte Vertragsstaat wird die kontrollierten Lieferungen einschränken oder nicht gestatten, falls ein unverhältnismäßig großes Risiko für Personen, die am Transport beteiligt sind, besteht oder falls die Lieferungen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat übernimmt die Kontrolle über die Lieferungen beim Übertritt der Staatsgrenze, um eine Kontrollunterbrechung zu vermeiden. Der ersuchte Vertragsstaat stellt im weiteren Verlauf des Transportes derart die ständige Überwachung sicher, dass sich die beteiligten Personen und die Lieferungen zu jeder Zeit im Zugriffsbereich befinden.

Kontrollierte Lieferungen können im Einvernehmen zwischen den Vertragsstaaten aufgehalten und die Fortsetzung der Lieferung derart genehmigt werden, dass sie unangetastet bleibt, entfernt oder zur Gänze oder teilweise ersetzt wird.

(3) Ersuchen um kontrollierte Lieferungen, welche in einem Staat, der nicht Vertragsstaat ist, beginnen oder fortgesetzt werden, werden lediglich dann genehmigt, wenn dieser Staat die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 sicherstellt.

(4) Ersuchen gemäß Absatz 1 werden übermittelt:

In der Republik Österreich an die Staatsanwaltschaft, in deren Sprengel die Staatsgrenze voraussichtlich überschritten wird oder von deren Sprengel die kontrollierten Lieferungen ausgehen sollen, im Wege des Bundesministeriums für Inneres/Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit;

in der Republik Kroatien an das Ministerium für Innere Angelegenheiten/der Generaldirektion der Polizei/der Direktion der Kriminalpolizei.

(5) Ersuchen gemäß Absatz 1 werden auf Grundlage der zwischen den Vertragsstaaten geltenden völkerrechtlichen Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen oder auf Grundlage innerstaatlichen Rechts unter der Bedingung der Gegenseitigkeit gestellt. Die Entscheidung wird durch die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaates gemäß den Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts des ersuchten Vertragsstaates gefällt.

Artikel 9

Verdeckte Ermittlungen

(1) Die Vertragsstaaten können einander nach vorherigem Ersuchen bei der Durchführung von Ermittlungen durch verdeckt oder unter falscher Identität handelnde Beamte (verdeckte Ermittler) unterstützen, wenn der Verdacht besteht, dass eine Straftat begangen wurde, für die nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates der Einsatz von verdeckten Ermittlern zulässig ist. Der ersuchende Vertragsstaat muss begründen, dass ohne diese Maßnahme die Erhebung des Sachverhalts unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Verdeckte Ermittlungen im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates beschränken sich auf einzelne, zeitlich oder sonst gemäß dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaates begrenzte Einsätze. Die Vorbereitung der Einsätze erfolgt auf Grundlage von Vereinbarungen zwischen den beteiligten Behörden des ersuchten Vertragsstaates und des ersuchenden Vertragsstaates. Den Einsatz leitet ein Beamter des ersuchten Vertragsstaates. Auf Ersuchen eines der Vertragsstaaten sind die verdeckten Ermittlungen von Straftaten ohne Aufschub abubrechen.

(3) Auf Ersuchen des ersuchenden Vertragsstaates kann im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates ein verdeckter Ermittler des ersuchenden Vertragsstaates unter den Beschränkungen nach dem vorhergehenden Absatz eingesetzt werden. Der ersuchte Vertragsstaat leistet die notwendige personelle, logistische und technische Unterstützung. Vom ersuchten Vertragsstaat werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Beamten des ersuchenden Vertragsstaates während ihres Einsatzes im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates zu schützen. Über die Durchführung und Ergebnisse des Einsatzes verdeckter Ermittler werden die zuständigen Behörden des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgte, unverzüglich schriftlich unterrichtet. Das Tätigwerden des verdeckten Ermittlers des ersuchenden Vertragsstaates wird als Tätigwerden des ersuchten Vertragsstaates erachtet.

(4) Die Voraussetzungen des Einsatzes verdeckter Ermittler, die Bedingungen, unter denen er stattfindet, sowie die Bedingungen für die Verwendung der Ermittlungsergebnisse werden vom ersuchten Vertragsstaat unter Beachtung seines innerstaatlichen Rechts festgelegt. Der ersuchende Vertragsstaat wird vom ersuchten Vertragsstaat hierüber unterrichtet.

(5) Ersuchen nach Absatz 1 werden übermittelt:

In der Republik Österreich an die Staatsanwaltschaft, in deren Sprengel die verdeckte Ermittlung voraussichtlich beginnen soll, im Wege des Bundesministeriums für Inneres/Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit;

in der Republik Kroatien an das Ministerium für Innere Angelegenheiten/der Generaldirektion der Polizei/der Direktion der Kriminalpolizei.

(6) Ersuchen nach Absatz 1 werden auf Grundlage der zwischen den Vertragsstaaten geltenden völkerrechtlichen Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen oder auf Grundlage innerstaatlichen Rechts unter der Bedingung der Gegenseitigkeit gestellt. Die Entscheidung wird durch die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaates gemäß den Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts des ersuchten Vertragsstaates gefällt.

Artikel 10

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können gemäß ihrem innerstaatlichen Recht gemeinsame Ermittlungsgruppen mit dem Ziel der Durchführung von Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren zur Aufklärung von Straftaten gründen, insbesondere wenn:

- a) es notwendig ist, in einem Vertragsstaat schwierige und umfangreiche Ermittlungen mit Bezug zu Ermittlungen im anderen Vertragsstaat durchzuführen, oder
- b) die Vertragsstaaten Ermittlungen vornehmen, in welchen die Umstände des Falles eine koordinierte und abgestimmte Vorgangsweise der Vertragsstaaten erforderlich machen.

(2) Die gemeinsamen Ermittlungsgruppen werden in jedem Einzelfall durch die zuständigen Behörden aufgrund einer Vereinbarung gegründet. Die Ermittlungsgruppen werden mit einem genau bestimmten Ziel und für einen begrenzten Zeitraum, welcher durch gemeinsame Vereinbarung verlängert werden kann, gegründet. Die Vereinbarung über die Gründung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe muss insbesondere folgendes enthalten:

- a) die Beschreibung der gerichtlich strafbaren Handlung, für deren Aufklärung die Ermittlungsgruppe gebildet wird;
- b) den Tätigkeitsbereich;
- c) die Zusammensetzung der Ermittlungsgruppe sowie die Möglichkeit der Änderung der Zusammensetzung;
- d) den Leiter der Ermittlungsgruppe;
- e) die Dauer der Tätigkeit und die Voraussetzungen für deren Verlängerung;
- f) die Rechte und Pflichten des Beamten der ausländischen Behörde;
- g) die Tätigkeitsbedingungen;
- h) die organisatorischen Maßnahmen und die Bestreitung der Betriebskosten.

(3) Die gemeinsame Ermittlungsgruppe führt ihren Einsatz gemäß der Rechtslage jenes Vertragsstaates durch, in welchem sie zum Einsatz kommt. Der Vertragsstaat, in welchem die gemeinsame Ermittlungsgruppe zum Einsatz kommt, gewährt die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen für ihren Einsatz.

(4) Der Leiter der gemeinsamen Ermittlungsgruppe ist der Vertreter der zuständigen Behörde jenes Vertragsstaates, in dem die gemeinsame Ermittlungsgruppe zum Einsatz kommt. Der Leiter der gemeinsamen Ermittlungsgruppe handelt im Rahmen seiner Befugnisse gemäß den Bestimmungen des eigenen innerstaatlichen Rechts, während die Mitglieder der

gemeinsamen Ermittlungsgruppe ihre Aufgaben unter dessen Leitung und unter den Bedingungen wahrnehmen, die die zuständigen Behörden der Mitglieder in der Vereinbarung zur Gründung der gemeinsamen Ermittlungsgruppe aufgestellt haben.

(5) Der in der gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnehmende Beamte des ersuchenden Vertragsstaates ist im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates zur selbständigen Durchführung von Amtshandlungen nicht berechtigt. Bedarf der Beamte des ersuchenden Vertragsstaates im Sinne des innerstaatlichen Rechts einer Genehmigung der Justizbehörden des ersuchten Vertragsstaates für die Teilnahme an einer bestimmten Handlung der gemeinsamen Ermittlungsgruppe, so darf diese Teilnahme erst nach Einholung der Genehmigung erfolgen.

(6) Der gemeinsamen Ermittlungsgruppe zur Verfügung gestellte Daten oder Informationen dürfen ausschließlich für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) zur Aufklärung jener gerichtlich strafbaren Handlung, für die die gemeinsame Ermittlungsgruppe gegründet wurde sowie für die Verwendung in den Strafverfahren, die wegen dieser Straftat eingeleitet wurden;
- b) mit vorheriger Zustimmung des Vertragsstaates, der die Daten oder Informationen übergeben hat, auch zur Ermittlung beziehungsweise Aufklärung anderer gerichtlich strafbarer Handlungen;
- c) zur Verhinderung von Straftaten, die eine unmittelbare und schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, unter vorheriger Zustimmung des Vertragsstaates, welcher die Daten oder Informationen übermittelt, wenn anschließend ein Strafverfahren eingeleitet wird.

(7) Ersuchen um Gründung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe werden übermittelt: In der Republik Österreich an die Staatsanwaltschaft, bei der ein Ermittlungsverfahren anhängig ist oder in deren Sprengel die Tätigkeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppe beginnen soll, im Wege des Bundesministeriums für Inneres/Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit;

in der Republik Kroatien an das Ministerium für Innere Angelegenheiten/der Generaldirektion der Polizei/der Direktion der Kriminalpolizei.

(8) Ersuchen nach Absatz 1 werden auf Grundlage der zwischen den Vertragsstaaten geltenden völkerrechtlichen Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen oder auf Grundlage innerstaatlichen Rechts unter der Bedingung der Gegenseitigkeit gestellt. Die

Entscheidung wird durch die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaates gemäß den Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts des ersuchten Vertragsstaates gefällt.

Artikel 11

Zeugenschutz

(1) Die Sicherheitsbehörden der Vertragsstaaten unterstützen einander auf dem Gebiet des Schutzes von Zeugen und ihrer Angehörigen (in der Folge: die zu schützenden Personen).

(2) Die Unterstützung umfasst insbesondere den Austausch von Informationen, die logistische Hilfe sowie die Übernahme von zu schützenden Personen.

(3) Die zu schützende Person muss im ersuchenden Vertragsstaat im Zeugenschutzprogramm aufgenommen sein. Die zu schützende Person wird nicht in das Zeugenschutzprogramm des ersuchten Vertragsstaates aufgenommen. Bei der Durchführung von Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz dieser Person findet die Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates entsprechend Anwendung.

(4) Der ersuchende Vertragsstaat trägt für die zu schützenden Personen, sofern erforderlich, die Lebenshaltungskosten und die Kosten der anderen Maßnahmen, um deren Durchführung dieser Vertragsstaat ersucht hat. Der ersuchte Vertragsstaat trägt die Kosten für Personal- und Sachaufwand zum Schutz dieser Personen.

(5) Der ersuchte Vertragsstaat kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe nach vorheriger Information des ersuchenden Vertragsstaates die Unterstützungsmaßnahmen beenden. Der ersuchende Vertragsstaat hat in solchen Fällen die Verpflichtung, die Person wieder zu übernehmen.

Artikel 12

Gemeinsame Einsatzformen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können gemeinsame Streifen sowie sonstige gemeinsame Einsatzformen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Verhütung und Aufklärung von gerichtlich strafbaren Handlungen bilden, bei denen Beamte des einen Vertragsstaates bei Einsätzen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates mitwirken. Artikel 10 bleibt unberührt.

(2) Die Beamten des entsendenden Vertragsstaates dürfen dabei nur in Anwesenheit mindestens eines Beamten des Gebietsstaates Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift einer Person anhand ihres amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger Dokumente zum Identitätsnachweis überprüfen. Die Beamten des entsendenden Vertragsstaates dürfen diese Personen, sofern sie sich der Amtshandlung zu entziehen suchen, nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des Gebietsstaates festhalten. Andere Zwangsmaßnahmen sind durch Beamte des Gebietsstaates vorzunehmen, es sei denn, dass der Erfolg der Amtshandlung ohne Einschreiten der Beamten des entsendenden Vertragsstaates gefährdet wäre oder erheblich erschwert würde. Die Beamten des entsendenden Vertragsstaates sind dabei an das Recht des Gebietsstaates gebunden. Ihr Handeln ist dem Gebietsstaat zuzurechnen.

(3) Für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Beamten der Vertragsstaaten gelten die Artikel 3 und 5 sinngemäß und es werden die Bestimmungen der Artikel 15 und 16 in vollem Umfang angewendet.

(4) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden von den nationalen Zentralstellen der Vertragsstaaten einvernehmlich festgelegt.

(5) Für die Kostentragung gilt Artikel 26. Im Falle eines vorangegangenen Ersuchens um Unterstützung trägt der Gebietsstaat die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Beamten des anderen Vertragsstaates.“

Artikel 13

Entsendung von Verbindungsbeamten

(1) Ein Vertragsstaat kann mit Zustimmung der Zentralstelle des anderen Vertragsstaates zu dessen Sicherheitsbehörden Verbindungsbeamte entsenden.

(2) Die Verbindungsbeamten werden ohne selbständige Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse unterstützend und beratend tätig. Sie erteilen Informationen und erledigen ihre Aufgaben im Rahmen der Weisungen des Entsendestaates unter Berücksichtigung der Ersuchen des Empfangsstaates.

(3) In einen dritten Staat entsandte Verbindungsbeamte eines Vertragsstaates können im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragsstaaten und mit schriftlicher Zustimmung des dritten Staates auch die Interessen des anderen Vertragsstaates wahrnehmen.

Kapitel V
Kontaktdienststellen

Artikel 14
Entsendung in Kontaktdienststellen

(1) Beamte der Sicherheitsbehörden eines Vertragsstaates können in Kontaktdienststellen, die der andere Vertragsstaat mit dritten Staaten betreibt, unter der Voraussetzung der schriftlichen Zustimmung der dritten Staaten zur Erleichterung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden der Vertragsstaaten entsandt werden.

(2) Der in die Kontaktdienststelle entsandte Beamte wird im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit tätig, um mit den Beamten des anderen Vertragsstaates in der Kontaktdienststelle unbeschadet des Dienstverkehrs und des Informationsaustausches über die nationalen Zentralstellen Informationen auszutauschen, zu analysieren und weiterzuleiten sowie bei der Koordinierung der Zusammenarbeit nach diesem Vertrag unterstützend mitzuwirken. Für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Beamten der Vertragsstaaten gelten die Artikel 3 und 5 sinngemäß und es werden die Bestimmungen der Artikel 15 und 16 in vollem Umfang angewendet.

(3) Die Unterstützungsfunktion kann auch die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Auslieferung, Überstellung verurteilter Personen oder zeitweiligen Übergabe in Haft befindlicher Personen auf der Grundlage der zwischen den Vertragsstaaten geltenden Übereinkünfte umfassen.

(4) Der in die Kontaktdienststelle entsandte Beamte ist nicht zur selbständigen Beteiligung oder Mitwirkung an operativen Einsätzen befugt. Er untersteht der Weisungs- und Disziplinalgewalt der Behörden des entsendenden Vertragsstaates.

(5) Die Modalitäten der Zusammenarbeit und die Tragung von Kosten durch den entsendenden Vertragsstaat werden in gesonderten Vereinbarungen gemäß Artikel 23 geregelt.

(6) Eine mögliche Zusammenarbeit mit den dritten Staaten, mit denen der andere Vertragsstaat die Kontaktdienststelle betreibt, bleibt gesonderten Vereinbarungen vorbehalten.

Kapitel VI

Datenschutz

Artikel 15

Schutz personenbezogener Daten

Die wechselseitige Übermittlung personenbezogener Daten (in der Folge: Daten) zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten erfolgt unter Beachtung der von der übermittelnden Behörde erteilten Auflagen und folgender Grundsätze, welche gleichermaßen auf automationsunterstützt und nicht automationsunterstützt verarbeitete Daten Anwendung finden:

1. Die übermittelten Daten dürfen ohne Zustimmung der übermittelnden Behörden zu keinen anderen als den der Übermittlung zugrunde liegenden Zwecken verwendet werden;
2. Die übermittelten Daten sind zu löschen beziehungsweise richtig zu stellen, sobald
 - a) sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt, oder
 - b) die übermittelnde Behörde mitteilt, dass die Daten rechtswidrig ermittelt oder übermittelt worden sind, oder
 - c) die Daten nicht mehr zur Erfüllung der für die Übermittlung maßgeblichen behördlichen Aufgabe benötigt werden, es sei denn, dass eine ausdrückliche Ermächtigung besteht, die übermittelten Daten zu anderen Zwecken zu verwenden. Eine solche Zustimmung darf nur erteilt werden, soweit das innerstaatliche Recht des Daten führenden Vertragsstaates diese Verarbeitung zu solchen anderen Zwecken zulässt;
3. Auf Ersuchen der zuständigen übermittelnden Behörde erteilt der Empfänger Auskunft über die Verwendung der empfangenen Daten und die damit erzielten Ergebnisse;
4. Die zuständige übermittelnde Behörde stellt die Richtigkeit und Aktualität der übermittelten Daten sicher. Sie ist zudem verpflichtet, auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck sowie die Einhaltung von nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverboten zu achten. Zeigt sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht

hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind oder dass rechtmäßig übermittelte Daten gemäß den Rechtsvorschriften des Staates der übermittelnden Behörde zu einem späteren Zeitpunkt zu löschen sind, wird der Empfänger darüber unverzüglich informiert. Dieser hat seinerseits umgehend die erforderliche Löschung oder Richtigstellung durchzuführen;

5. Hat der Empfänger Grund zur Annahme, dass übermittelte Daten unrichtig sind oder zu löschen wären, so unterrichtet er die übermittelnde Behörde unverzüglich hierüber;
6. Die Vertragsstaaten verwenden für die Datenübermittlung nur solche Kommunikationsmittel, die einen angemessenen Schutz der Daten vor unbefugter Kenntnisnahme oder Veränderung durch Dritte während des Übermittlungsvorganges gewährleisten;
7. Beamten, die auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates tätig werden, wird ein direkter Zugriff auf automationsunterstützt verarbeitete Daten des jeweils anderen Vertragsstaates nicht gewährt. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit gemäß Artikel 14;
8. Der Empfänger ist verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam vor zufälliger oder unbefugter Zerstörung, zufälligem Verlust, unbefugter oder zufälliger Änderung oder Weitergabe, unbefugtem Zugang und unbefugter Veröffentlichung zu schützen;
9. Die übermittelnde Stelle und der Empfänger sind verpflichtet, Anlass, Inhalt, Zeitpunkt und Empfangsstelle beziehungsweise übermittelnde Stelle einer Übermittlung beziehungsweise eines Empfangs personenbezogener Daten festzuhalten. Diese Daten sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dürfen ausschließlich zur Kontrolle der Einhaltung der maßgeblichen Datenschutzvorschriften verwendet werden;
10. Dem Betroffenen ist bei Nachweis seiner Identität in geeigneter Form auf Antrag von der für die Verarbeitung verantwortlichen Stelle ohne unzumutbare Verzögerung und grundsätzlich kostenlos in allgemein verständlicher Form über die zu seiner Person übermittelten beziehungsweise verarbeiteten Informationen, deren Herkunft, allfällige Empfänger oder Empfängerkategorien, den vorgesehenen Verwendungszweck, sowie die Rechtsgrundlage der Verarbeitung beziehungsweise Übermittlung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus hat der Betroffene das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und Löschung unzulässigerweise verwendeter Daten. Die näheren Einzelheiten

des Verfahrens zur Durchsetzung dieser Rechte richten sich nach den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften;

11. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass der Betroffene sich im Falle einer behaupteten Verletzung seiner Datenschutzrechte mit einer wirksamen Beschwerde an ein unabhängiges Gericht oder ein Tribunal im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten³ sowie eine unabhängige Kontrollstelle im Sinne von Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr wenden kann und dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder Abhilfe anderer Art zusteht;
12. Die Vertragsstaaten haften gemäß ihrer jeweiligen Rechtsordnung für Schäden, die einer Person als Folge der Verarbeitung sie betreffender gemäß diesem Vertrag übermittelter Daten im jeweiligen Vertragsstaat entstanden sind. Die Vertragsstaaten können sich im Rahmen der Haftung gemäß ihrer jeweiligen Rechtsordnung gegenüber dem Geschädigten nicht darauf berufen, dass die übermittelten Daten unrichtig gewesen oder rechtswidrig übermittelt worden sind. Ersetzt der empfangende Vertragsstaat einen Schaden aus der Verwendung von unrichtigen oder rechtswidrig übermittelten Daten, erstattet der übermittelnde Vertragsstaat den gesamten Betrag des gewährten Schadenersatzes.

Artikel 16

Klassifizierte Informationen

Werden aufgrund dieses Vertrages klassifizierte Informationen übermittelt, gelten folgende Bestimmungen:

a) Den nach der Rechtsordnung des übermittelnden Vertragsstaates der Klassifizierung unterliegenden Informationen, die als solche gekennzeichnet sind, gewährt der empfangende Vertragsstaat einen gleichwertigen Schutz mit der Maßgabe, dass für Zwecke dieses Vertrages folgende Klassifizierungsstufen nach den Rechtsordnungen der Republik Österreich und der Republik Kroatien für gleichwertig gehalten werden:

Eingeschränkt (Ograničeno)

Vertraulich (Povjerljivo)

Geheim (Tajno)

³ Kundgemacht in BGBl. Nr. 210/1958.

Streng geheim (Vrlo tajno).

b) Die übermittelnde Behörde teilt dem Empfänger die Änderung der Klassifizierungsstufe oder die Aufhebung der Klassifizierung unverzüglich schriftlich mit. Der Empfänger verpflichtet sich, die Klassifizierungsstufe entsprechend dieser Mitteilung anzupassen oder die Klassifizierung aufzuheben.

c) Die übermittelten klassifizierten Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind und nur jenen Personen zugänglich gemacht werden, für deren Tätigkeit die Kenntnis dieser Informationen erforderlich ist und die zu dieser Kenntnis aufgrund der innerstaatlichen Rechtsordnung berechtigt sind.

d) Die übermittelten klassifizierten Informationen dürfen anderen als in diesem Vertrag genannten Behörden nur mit schriftlicher Zustimmung der übermittelnden Behörde zugänglich gemacht werden.

e) Jede Verletzung der Rechtsvorschriften des empfangenden Vertragsstaates betreffend den Schutz der übermittelten klassifizierten Informationen wird der übermittelnden Behörde ohne Verzug mitgeteilt. Diese Mitteilung hat auch die Umstände dieser Verletzung, deren Folgen und die Maßnahmen, die zur Einschränkung dieser Folgen und zur Unterbindung zukünftiger derartiger Verletzungen getroffen worden sind, zu umfassen.

f) Die klassifizierten Informationen werden dem anderen Vertragsstaat auf dem Kurierweg oder jede andere vereinbarte Art und Weise, die nach den innerstaatlichen Rechtsordnungen beider Vertragsstaaten zulässig ist, übermittelt.

Kapitel VII

Rechtsverhältnisse

Artikel 17

Befugnisse und Rechtsstellung von Beamten des anderen Vertragsstaates

(1) Beamte des einen Vertragsstaates, die sich im Rahmen der Zusammenarbeit aufgrund dieses Vertrages im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, stehen dort keine hoheitlichen Befugnisse zu, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt. Sie sind bei allen Maßnahmen an das innerstaatliche Recht des anderen Vertragsstaates gebunden.

(2) Beamte des einen Vertragsstaates, die sich im Rahmen der Zusammenarbeit aufgrund dieses Vertrages im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, haben einen gültigen mit Lichtbild versehenen Dienstausweis mitzuführen. Im Falle von Artikel 9 ist das Mitführen eines Deckdokuments ausreichend.

(3) Beamte des einen Vertragsstaates, die sich im Rahmen der Zusammenarbeit aufgrund dieses Vertrages im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, sind befugt, ihre Dienstwaffen, zugewiesenen Zwangsmittel und Ausrüstungsgegenstände mitzuführen, es sei denn, der andere Vertragsstaat teilt im Einzelfall mit, dass er dies nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zulässt. Die Dienstwaffen dürfen nur im Falle der Notwehr einschließlich der Nothilfe gebraucht werden. Die zuständigen Stellen unterrichten einander über die jeweils zulässigen Dienstwaffen und Zwangsmittel. Die Beamten sind nicht befugt, ihre nationale Dienstkleidung zu tragen. In den Fällen der Artikel 12 und 13 sind die Beamten jedoch befugt, ihre nationale Dienstkleidung zu tragen, außer wenn die zuständige Behörde des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Beamten tätig werden, im Einzelfall mitteilt, dass sie dies nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen gestattet.

(4) Benutzen Beamte des einen Vertragsstaates bei der Durchführung von Maßnahmen aufgrund dieses Vertrages im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Fahrzeuge, unterliegen sie hierbei denselben verkehrsrechtlichen Bestimmungen wie die Beamten des anderen Vertragsstaates. Die Vertragsstaaten unterrichten einander über die diesbezüglich geltende Rechtslage.

Artikel 18

Verantwortlichkeit im Bereich des Strafrechts

Die Beamten, die nach diesem Vertrag im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates tätig werden, sind in Bezug auf Straftaten, die sie begehen oder die an ihnen oder zu ihrem Nachteil begangen werden, den Beamten des anderen Vertragsstaates hinsichtlich ihrer Rechte und ihrer Verantwortlichkeit gleichgestellt.

Artikel 19

Dienstverhältnisse

Die Beamten der Vertragsstaaten bleiben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Vertrag in dienstrechtlicher, insbesondere in disziplinarrechtlicher Hinsicht den Rechtsvorschriften ihres Staates unterworfen.

Artikel 20

Haftung für verursachten Schaden

(1) Verursacht ein Beamter eines Vertragsstaates in Vollziehung dieses Vertrages im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates einen Schaden, haftet nur dieser Vertragsstaat gegenüber den geschädigten Dritten unter den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang, wie wenn sein eigener sachlich und örtlich zuständiger Beamter den Schaden verursacht hätte.

(2) Der Vertragsstaat, der an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger Schadenersatz geleistet hat, erhält diesen vom anderen Vertragsstaat erstattet, es sei denn, dass der Einsatz auf sein Ersuchen erfolgt ist. Bei Schäden zu Lasten der Vertragsstaaten wird der erlittene Schaden nicht geltend gemacht, es sei denn, dass der Beamte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Kapitel VIII

Einbeziehung der Zollbehörden

Artikel 21

Befugnisse der Zollbehörden

(1) Soweit die Zollbehörden der Vertragsstaaten nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts Aufgaben aufgrund dieses Vertrages wahrnehmen oder an deren Vollzug teilnehmen, sind sie bei der Zusammenarbeit gemäß diesem Vertrag im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Sicherheitsbehörden der Vertragsstaaten gleichgestellt.

(2) Die Zollbehörden, die die Stellung von nationalen Zentralstellen innehaben, sind im Sinne dieses Vertrages:

In der Republik Österreich das Bundesministerium für Finanzen;

in der Republik Kroatien das Ministerium für Finanzen/Zollverwaltung.

Kapitel IX

Schlussbestimmungen

Artikel 22

Ausnahmeregelung

Ist ein Vertragsstaat der Ansicht, dass die Erfüllung eines Ersuchens oder die Durchführung einer Kooperationsmaßnahme gemäß diesem Vertrag geeignet ist, die Souveränität einzuschränken, die eigene Sicherheit oder andere wesentliche Interessen zu gefährden oder innerstaatliche Rechtsvorschriften zu verletzen, so teilt er dem anderen Vertragsstaat mit, dass er die Zusammenarbeit insoweit ganz oder teilweise verweigert oder von bestimmten Bedingungen abhängig macht.

Artikel 23

Durchführungsvereinbarungen

Die zuständigen zentralen Behörden der Vertragsstaaten können auf Grund dieses Vertrages Durchführungsvereinbarungen abschließen.

Artikel 24

Zusammenkunft von Experten

Jeder Vertragsstaat kann die Zusammenkunft von Vertretern der Vertragsstaaten verlangen, um Einzelheiten für die Durchführung nach diesem Vertrag vorgesehener Formen der Zusammenarbeit zu regeln, Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Vertrages einer Lösung zuzuführen und Vorschläge zur Fortentwicklung der Zusammenarbeit zu unterbreiten.

Artikel 25

Lösung von Konflikten

Allfällige Meinungsverschiedenheiten, die aus der Durchführung und Auslegung des vorliegenden Vertrages entstehen sollten und die nicht im Wege von Konsultationen durch die Zentralstellen gelöst werden können, werden auf diplomatischem Wege beigelegt.

Artikel 26

Kosten

Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, trägt jeder Vertragsstaat die seinen Behörden aus der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten selbst.

Artikel 27

Verhältnis zu anderen Übereinkommen und Regelungen

(1) Durch diesen Vertrag werden sonstige zwei- oder mehrseitige bindende Übereinkommen der Vertragsstaaten nicht berührt.

(2) Die Regelungen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung durch nationale Zentralstellen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol), bleiben von diesem Vertrag unberührt.

Artikel 28

Vorbehalt des innerstaatlichen Rechts in Fiskal- und Zollsachen

(1) Dieser Vertrag ist auf Verfahren, die Verstöße gegen Abgaben-, Steuer- oder Zollbestimmungen oder Bestimmungen über Devisengeschäfte betreffen, nicht anzuwenden.

(2) Informationen, die im Rahmen einer Zusammenarbeit gemäß diesem Vertrag erlangt worden sind, dürfen zur Festsetzung von Abgaben, Steuern oder Zöllen sowie in Verfahren wegen Verstößen gegen Abgaben-, Steuer- oder Zollbestimmungen oder Bestimmungen über Devisengeschäfte nicht verwendet werden, es sei denn, dass der ersuchte Vertragsstaat diese Informationen ausdrücklich für ein solches Verfahren zur Verfügung gestellt hat.

Artikel 29

Aufhebende Bestimmung

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages ist die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Inneres der Republik Österreich und dem Minister des Inneren der Republik Kroatien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität, des internationalen illegalen Suchtgifthandels und des internationalen Terrorismus vom 22. März 1994 aufgehoben.

Artikel 30

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsstaaten einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben,

dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragsstaat jederzeit auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag tritt sechs Monate nach Erhalt der Kündigung außer Kraft.

(3) Die Registrierung des Vertrages beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen wird von der Republik Kroatien wahrgenommen.

Geschehen zu Wien am 14. November 2007 in zwei Urschriften, jeweils in deutscher und kroatischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik
Österreich:

Günther Platter m.p.

Für die Republik
Kroatien:

Ivica Kirin m.p.